

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint
wöchentlich dreimal u. zwar Dienst-
tags, Donnerstag und Sonnabends.
Bezugspreis viertelj. 1 Mk. 30 Pf.,
durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf.
Einzelne Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags, Mittwochs und
freitags bis spätestens Mittags
12 Uhr angenommen.
Inserationspreis 10 Pf. pro dreizeh-
nspaltene Corpuzzeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Druck und Verlag von Martin Berger in Firma H. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion H. A. Berger daselbst.

No. 71.

Dienstag, den 18. Juni

1895.

Bekanntmachung, die Volksbibliotheken betreffend.

Gesuche um Unterstützungen zur Gründung, Unterhaltung und Erweiterung von Volksbibliotheken sind
bis zum 31. Juli dieses Jahres

anher einzureichen.

Die Gesuche sind tabellarisch einzurichten, wie dies das nachstehende Schema unter \odot an die Hand giebt.
Meißen, am 13. Juni 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft.
J. A. Meusel.

Schreiber.

Bezeichnung der Nachsuchenden.	Eigentums- Verhältnisse der zu unterstützenden Bibliothek.	Verwaltung	Die Bibliothek			Mittel zur Unterhaltung der Bibliothek.		Bemerkungen.
			umfaßt Bände.	wurde gegründet.	wurde benutzt.	Bisheriger Beitrag der Gemeinde.	Bisher bewilligte Staatsbeihilfe.	

Bekanntmachung, das Baden in der Elbe betr.

Die Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt findet sich veranlaßt, wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß durch Bekanntmachung vom 15. Mai 1880 bei Geldstrafe bis zu 60 Mark — Pfg. oder entsprechender Haftstrafe verboten worden ist, in der freien Elbe an nicht besonders abgesteckten Bädern, sowie ohne Bädereisen zu baden.
Die Ortspolizeibehörden der an der Elbe gelegenen Ortschaften haben nicht nur die Aufrechterhaltung dieses Verbotes zu überwachen, sondern auch für Beschaffung geeigneter Bädereisen zu sorgen und die Abfertigung derselben durch schiffsfahrtkundige Personen bez. unter Mitwirkung der hierzu beauftragten Elbstrom- und bez. Wasserbaubeamten auszuführen zu lassen.
Meißen, am 13. Juni 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.
von Schroeter.

Auf Folium 3 des hiesigen Genossenschaftsregisters, den landwirthschaftlichen Consumverein zu Grumbach bei Wilsdruff, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht betreffend, ist heute verlaublich worden, daß die Genossenschaft durch Beschluß der Generalversammlung aufgelöst ist und die Herren **Emil Ludewig** in Grumbach und **Max Künze** in Wilsdruff Liquidatoren sind.

Königliches Amtsgericht Wilsdruff, den 14. Juni 1895.

Dr. Gangloff.

Bekanntmachung eingegangener Gesetze im Monat Mai 1895.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

4. Stck. Nr. 23. Bekanntmachung, das zwischen Sachsen und Preußen wegen Anschließung der preussischen Gemeinde Sachwitz abgeschlossene Uebereinkommen betr. S. 41.
Nr. 24. Verordnung, die Behandlung der gewaltthätig beschädigten, aber vollwichtig gebliebenen Reichsmünzen betr. S. 43.
Nr. 25. Bekanntmachung, die Betriebsöffnung der Reichenbach-Wollauer Eisenbahn betr. S. 44.
Nr. 26. Verordnung, die Berufs- und Gewerbezahlung nach dem Reichsgesetz vom 8. April 1895 betr. S. 44.
Nr. 27. Bekanntmachung, die Abänderung der Instruktion über den Waffengebrauch des Militärs und über die Mitwirkung desselben zur Unterdrückung innerer Unruhen und Erklärungen zu dem Gesetze über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 betr. S. 55.
Nr. 28. Verordnung, die Colloquien der Superintendenten betr. S. 58.
5. Stck. Nr. 29. Verordnung, Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Schweinepeste, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine betr. S. 59.
Nr. 30. Verordnung, die Gebühren für Erhebung etc. der Einkommensteuer betr. S. 63.
Nr. 31. Verordnung, die Errichtung einer Handelskammer beim Landgerichte Zwickau und die Bezirksveränderung der Handelskammer in Glauchau betr. S. 64. —
Berichtigung. S. 64.

Reichsgesetzblatt.

- Nr. 14., (2226) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepeste und den Rothlauf der Schweine. S. 227.
Nr. 15., (2227) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Reichshaushalt-Etat für das Etatsjahr 1895/96. S. 229.
(2228) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Laufe und Verschlässe der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891. S. 232.
Nr. 16., (2229) Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes und des Zolltarifs. S. 233.
(2230) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Anordnung und der Abgabebührentaxe, sowie die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Getreideprobers. S. 235.
Nr. 17., (2231) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidentfonds. S. 237.
(2232) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepeste, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. S. 240.
Diese Eingänge liegen 14 Tage lang zu Jedermanns Einsicht hier aus.
Wilsdruff, den 15. Juni 1895.

Der Stadtrath.
Ficker, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Die spätestens den 5. nächsten Monats ist der II. Termin Landrente und Landeskulturrente, sowie das II. Vierteljahr Schulgeld an die Stadtkämmerei zu entrichten.
Gleichzeitig wird hierdurch aufgefordert, die Schneerauswerfeldöhne, soweit dies noch nicht geschehen, nunmehr spätestens bis zum 21. dieses Monats abzugeben.
Wilsdruff, am 17. Juni 1895.

Der Stadtrath.
Ficker, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Stadtkämmerei- und Sparcassen-Expedition bleibt dieselbe Mittwoch, den 19. dieses Monats, geschlossen.
Wilsdruff, am 17. Juni 1895.

Der Stadtrath.
Ficker, Brgmstr.